



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Frau
Birgid Neumayr
Beethovenstr. 13
85077 Manching

Bauverwaltung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Christian Mauer
Zimmer-Nr.: B 103
Telefon: 08441 27-405
Fax: 08441 27-13405
E-Mail: Christian.Mauer@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

31/6102

14.02.2018

Sehr geehrte Frau Neumayr,

bezüglich eines Gesprächs mit Ihnen und weiteren Anwohnern des geplanten Baugebietes Bebauungsplan 64 „Niederstimm-West“ und Herrn Landrat Wolf wurde ich gebeten, Ihnen Auskunft über den aktuellen Sachstand zu geben. Sie wurden mir als Ansprechpartner benannt. Ich kann Ihnen bezüglich Ihres Anliegens zu dem von Ihnen angesprochenen Bauleitplanverfahren und zum Verfahrensstand Folgendes mitteilen:

1.) Planungshoheit

Die *Planungshoheit* liegt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde. Sie ist Ausfluss des Selbstverwaltungsrechtes (vgl. Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG; Artikel 10 und 11 der Verfassung des Freistaates Bayern). Demgemäß sind die Bauleitpläne von der Gemeinde „[...] in eigener Verantwortung aufzustellen.“

Dabei haben die Gemeinden nach § 1 (3) BauGB [...] die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Es bedarf also städtebaulicher Gründe, um ein Bauleitplanverfahren zu einzuleiten.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB jedoch kein Anspruch. Die Gemeinde entscheidet daher selbst, ob ein Bauleitplanverfahren eingeleitet wird oder nicht. Daher kann die gemeindliche Planungshoheit nicht abgetreten werden.

2.) Sachstand

Nach Aussage der Marktgemeinde Manching (Bauamt) vom 28.04. bzw. 11.05.2017 sowie gemäß den vorliegenden Unterlagen (Internet-Website Markt Manching sowie Auszug aus der Niederschrift) wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates Manching am 26.01.2017 unter Tagesordnungspunkt 2 der Antrag gem. § 12 Abs. 2 BauGB von Anton Pichl, Ingolstadt, auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Flurnummer 47 (Gemarkung Niederstimm) zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 "Niederstimm West" mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Im Beschluss versehentlich 14. Änderung, diese wurde aber bereits zuvor beschlossen) im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) behandelt und beraten sowie der Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens bzw. zur Aufstellung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB getroffen.

Bankverbindung:

Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:

Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand,
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung: Pettenkoflerstraße 5
Gesundheitsamt: Krankenhausstraße 70
Kreiseigener Tiefbau: Niederscheyerer Straße 61
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg

Auf Nachfrage beim Bauamt der Marktgemeinde Manching am 28.09.2017 wurde mitgeteilt, dass ein Bodengutachten durchgeführt wurde und dies im Vorfeld noch einer Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt bedürfe. Ergebnisse daraus liegen dem Markt Manching mittlerweile (Stand 07.02.2018) vor.

Zum Nachfragezeitpunkt am 07.02.2018 waren die Unterlagen vom zuständigen Planungsbüro noch nicht an die Gemeinde verschickt worden, so dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden (§ 3 Abs.1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB) noch nicht begonnen hat. Ein Start der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden wurde von der Verwaltung daher noch nicht veranlasst. Sie kann aber bei Vorliegen der Unterlagen ohne weiteren Beschluss des Marktrates durchgeführt werden.

Aus diesem Grund liegen der Fachstelle Bauleitplanung derzeit keine Unterlagen vor. Aussagen über die Planung können deshalb nicht getroffen werden.

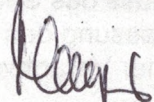
3.) Bauleitplanverfahren

Der Marktrat Manching hat im vorliegenden Fall den Weg für ein Bauleitplanverfahren freigemacht. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 (frühzeitige Beteiligung) bzw. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) öffentlich zu unterrichten bzw. zu beteiligen. Dabei haben u. a. Bürger des Marktes Manching – also auch Sie und die von Ihnen vertretenen Bürger – das Recht bzw. die Möglichkeit, sich zu dem konkreten Bauleitplanverfahren (hier „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 "Niederstimm West" mit 15. Änderung des Flächennutzungsplanes“) innerhalb der vorgegebenen (Auslegungs-)zeiträume zu äußern und Anregungen und Bedenken gegenüber dem Markt Manching, z. B. schriftlich oder zur Niederschrift, zu äußern.

Gerne informieren wir Sie, sobald wir zur Stellungnahme aufgefordert wurden und dann über wesentliche Feststellungen in der Stellungnahme. Die Stellungnahme selbst erhalten Sie üblicherweise von der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Sitzungsunterlagen.

Ich hoffe, dass Ihnen die Beantwortung Ihrer Anfrage bei der Klärung Ihres Anliegens behilflich ist. Der Markt Manching erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Freundliche Grüße



Karola Mayer
Abteilungsleiterin